



Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
erationspreis von 8 Sgr.



Amtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnl. Schrif
(größere Schrift und Einfassungen verhältniß-
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag
früh 9 Uhr erbeten.

Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

No. 5.

Mittwoch, den 31. Januar

1866.

In Betreff Lauenburgs ist im Abgeordneten-
hause der Antrag gestellt: die Vereinigung des Herzog-
thums mit der Krone Preußen für so lange als rechts-
ungültig zu erklären, als hierzu die Zustimmung des
Landtages nicht erfolgt sei.

Eine solche Erklärung des Abgeordnetenhauses wäre
ihrerseits rechtsungültig und im Widerspruch mit un-
serem Verfassungsrecht.

Das Herzogthum Lauenburg ist, wie die Rede zur
Eröffnung des Landtags von Neuem klar ausgesprochen
hat, „mit der Krone Preußen vereinigt worden, und
es ist der Wille Sr. Majestät, dieses Herzogthum alle
Vorthelle des Schutzes und der Pflege, welche diese
Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigen-
thümlichkeit genießen zu lassen.“

Lauenburg soll also durch einen gemeinsamen
Herrscher mit Preußen vereinigt sein, — aber es
soll, eben so wie früher unter dänischer Herrschaft,
seine eigene alte Verfassung, unter welcher alle Theile
der Bevölkerung sich glücklich und zufrieden fühlten,
auch jetzt behalten.

Nun heißt es in der preussischen Verfassung: „Ohne
Einwilligung des Landtags kann der König nicht
Herrscher fremder Reiche sein.“

Es fragt sich: ist Lauenburg ein „fremdes Reich“
im Sinne der Verfassung und ist deshalb die Einwil-
ligung des Landtags zur Vereinigung desselben mit
der Krone Preußen erforderlich?

Dies ist ganz bestimmt nicht der Fall; denn aus
dem Wortlaut jenes Satzes und vollends aus den
Verhandlungen bei der Feststellung der Verfassung geht
ganz klar hervor, daß die Zustimmung des Landtags
keinesweges zur Herrschaft des Königs von Preußen

über „jeden anderen Staat,“ sondern nur zur Herr-
schaft über ein größeres und zumal ein fremdes (außer-
deutsches) Reich erforderlich sein soll.

Auch der anerkannteste liberale Ausleger der Ver-
fassung (Rönne) sagt klar und bestimmt, daß jene
Vorschrift nur in Betreff außerdeutscher Staaten gelte,
auf den Fall der Regierungsfolge des Königs von
Preußen in einem deutschen Lande aber keine An-
wendung finde.

Ein Auspruch des Abgeordnetenhauses, daß der
König zur Herrschaft über das deutsche Herzogthum
Lauenburg erst die Zustimmung des Landtags ein-
holen sollte, würde daher verfassungswidrig sein und
von der Regierung als ein Eingriff in die Rechte des
Königs unzweifelhaft gebührend zurückgewiesen werden.

Der Gesetzentwurf über die äußern Verhältnisse der
Volksschule und insbesondere über die Lehrerdotationen,
dessen Vorlegung beim Landtage früher angekündigt
worden, ist nicht, wie hier und da behauptet wird, bei
Seite gelegt; derselbe unterliegt vielmehr in Folge mehr-
facher sorgfältiger Berathung zwischen den beteiligten
Ministerien nunmehr der schließlichen Feststellung im
Staats-Ministerium und wird vermuthlich in Kurzem
zur Vorlage kommen, — vorausgesetzt freilich, daß der
Gang der Berathungen im Abgeordnetenhause über-
haupt irgend eine Hoffnung auf Erfolg der Landtags-
verhandlungen darbietet.

Die Staatsgesamt-Einnahme für 1866 ist auf
156,973,770 Thlr. veranschlagt, excl. Hohenzollern mit
263,429 Thlr. Die Einnahme-Steigerung gegen das
Vorjahr beträgt 6,524,996 Thlr.; Grund der Steiger-
ung sind die erheblichen Mehrerträge. Die Mehr-Ein-
nahmen gegen das Vorjahr sind zur Deckung der Mehr-